

Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 3. Sitzung des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses
am Mittwoch, 17.04.2024, 19:00 Uhr bis 20:38 Uhr
im Sitzungszimmer 1. OG des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Julian Sann (CDU)

Anwesend:

Ulrich Ebenhöf (SPD)

Reinhard Ewert (GRÜNE)

vertritt Klaus-Peter Kreuder

Rolf Halbich (FW)

Daniela Jobst (FW)

vertritt Burkhard Dörr

Kai-Albrecht Jochim (CDU)

Karlheinz Koch (CDU)

Michael Simon (SPD)

Edwin Theiß (GRÜNE)

Jürgen Trüller (FDP)

Jens Ufer (FW)

Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)

Tobias Lux (SPD)

Jürgen Biedenkapp (CDU)

Rolf Rüdiger Deubel (SPD)

Bettina Ute Gill (FW)

Otto Klockemann (CDU)

Thomas Kreuder (FW)

Gislinde Löffert (CDU)

Volker Schlosser (FDP)

Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Von der Stadtverordnetenversammlung waren anwesend:

Karlheinz Erdmann (CDU)

Anita Weitzel (SPD)

Michael Weppeler (FDP)

Eberhard Schlosser (FW)

Entschuldigt fehlten:

Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)

Burkhard Dörr (FW)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführerin Jessica Pretsch

Gäste:

Burkard Saase, Planungsbüro Sasse & Sasse

Mata-Marie Gerding, Planungsbüro Sasse & Sasse

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Vorstellung Bau- und Servicehof des Planungsbüro`s Sasse & Sasse
3. Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VL-65/2024
hier: Kriterienkatalog 1. Ergänzung)
4. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn (VL-67/2024)
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbil- (VL-74/2024)
des bis 2035
6. Anfragen und Mitteilungen
 - 6.1 Action-Markt
 - 6.2 Glasfaser
 - 6.3 Friedhofsverwaltung
 - 6.4 Blockbereich Gießener Straße / Londorfer Straße
 - 6.5 Mehrgenerationenspielplatz Rondell
 - 6.6 Windpark Grünberg II
 - 6.7 Mülleimer
 - 6.8 Brunntental
 - 6.9 Klimaschutzmanager
 - 6.10 Glasfaser
 - 6.11 Löcher Mozartstraße

Sitzungsverlauf

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. **Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung**

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses Herr Julian Sann begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder sowie die anwesenden Gäste und stellt die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

2. **Vorstellung Bau- und Servicehof des Planungsbüro`s Sasse & Sasse**

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Sann übergibt das Wort an Herrn Bürgermeister Schlosser. Dieser begrüßt die Anwesenden und übergibt das Wort an Herrn Gehrke.

Herr Gehrke erklärt, dass das Planungsbüro sowie die Bauabteilung nach der letzten Präsentation im vergangenen Jahr mit der Prüfung weiterer in Frage kommenden Flächen sowie mögliche Förderungen und Kostenreduktion beauftragt wurde.

Das Ergebnis stellt er und im Anschluss Herr Sasse vom Ingenieurbüro Sasse + Sasse aus Bremen vor.

Herr Gehrke teilt mit, dass verschiedene Grundstücke zur Auswahl stünden, diese aber nicht den Kriterien entsprächen und somit auszuschließen seien.

Ebenfalls wurde zu mehreren Fördermitteln angefragt.

Herr Sasse berichtet von Kosteneinsparungen durch Flächenreduktion, z. B. könnten Anhänger in einer Remise abgestellt werden, so verringere sich das Bauvolumen in der geplanten Halle. Er schlägt vor, den Bau in einer längeren Zeitschiene durchzuführen, so reduziere sich die jährliche finanzielle Belastung. Insgesamt konnte somit die Kostenschätzung von brutto 14,1 Mio. € auf 12,9 Mio. € reduziert werden.

Herr Stadtrat Klockemann weist darauf hin, dass bei dem Ergebnis keine Indexsteigerung berücksichtigt sei. Er bittet um Mitteilung, ob man denn sagen könne, wie hoch der Mehrbetrag sei, der ausgegeben würde aufgrund der langen Zeitschiene.

Herr Sasse erwidert, dass man dies nicht mit Sicherheit sagen könne. Aktuell sähen die Preise stabil und gut aus.

Herr Bürgermeister Schlosser berichtet, dass man dies anhand des Beispiels Feuerwehrgerätehaus Lehnheim – Stangenrod erkennen könne. Hier seien die Kosten bisher unter den Schätzkosten geblieben. Zur erläuterten Zeitschiene habe auch die Finanzabteilung ihr „Ok“ gegeben. Man müsse natürlich bedenken, dass mit einem Bauvorhaben dieser Größenordnung andere Projekte vorerst hinten angestellt werden müssten. Hier könne die Stadt Grünberg neben der großen Planung des Gewerbegebietes mit 13 Mio. € nicht auch noch weitere Großprojekte finanzieren.

Herr Stadtverordneter Ebenhöf merkt an, dass eine Ersparnis von 10 % nicht ganz so hoch ausfalle, wie man erwartet habe. Er bittet um Mitteilung, ab wann der neue Bau- und Servicehof autark sei und ein Arbeiten von dort möglich sei.

Herr Sasse entgegnet, man könne ab ca. 2028 / 2029 nach Errichtung der Salzhalle dort arbeiten.

Herr Stadtverordneter Ebenhöf fragt an, wie hoch die Summe sei, die bis dahin ausgegeben wurde.

Herr Sasse antwortet, dass dies schätzungsweise 9 Mio. € sein werden.

Herr Bürgermeister Schlosser regt an, die Lagerräume etwas eher fertig zu stellen, da die jetzigen Gebäude angemietet seien und so Kosten eingespart werden könnten.

Herr Sasse teilt hierauf mit, dass man die Lagerung vorübergehend auch im Außengelände vornehmen könne.

Herr Bürgermeister Schlosser weist darauf hin, dass mit Vertretern der Unfallkasse vor ca. 3 – 4 Wochen Gespräche geführt wurden. Man habe darauf hingewiesen, dass eine Änderung geplant sei. Somit seien diese vorerst zufrieden.

Herr Brodt schlägt vor, ein Silo anzuschaffen anstelle von Salzlagern, so könne Platz eingespart werden. Ebenfalls stellten Silos eine Arbeitserleichterung dar.

Herr Stadtverordneter Ebenhöf fragt an, ob es in Bezug auf die Salzbevorratung eine Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei in Grünberg gebe.

Herr Sasse erwidert, er glaube dies aufgrund seiner Erfahrungswerte nicht.

Herr Stadtrat Zoll fragt an, ob es nicht im Hinblick auf die Kosten sinniger sei, das Verwaltungsgebäude nicht an erster Stelle in der Zeitschiene zu belassen, sondern etwas nach hinten zu verlegen.

Herr Sasse entgegnet, dass dies schwer zu sagen sei. Das neue Gebäude sei mit einer energiesparenden Wärmepumpe sowie mit PV-Anlage auszurüsten. Hier würden auf jeden Fall schon Kosten im Energiebereich im Vergleich zum alten Gebäude eingespart.

Herr Stadtrat Klockemann weist darauf hin, dass für ihn dieses Gebäude an erster Stelle stehe, um den Mitarbeiter so schnell wie möglich anständige Räumlichkeiten zu ermöglichen.

3. Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hier: Kriterienkatalog

**VL-65/2024
1. Ergänzung**

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Sann übergibt das Wort an Herrn Bürgermeister Schlosser. Dieser erläutert die Vorlage. Er teilt mit, dass der Magistrat in seiner letzten Sitzung bereits Änderungen habe vornehmen lassen.

Es gibt viele landwirtschaftliche Flächen, so wurde unter Punkt 1 die Obergrenze auf 50 ha festgesetzt.

Herr Stadtverordneter Trüller stellt den Antrag, 20 % dieser Fläche für Bürger-PV-Anlagen freizuhalten.

Herr Stadtverordneter Ebenhöf gibt zu bedenken, dass eine Entfernung der PV-Freiflächenanlagen zur Wohnbebauung von 100 m zu nah sei. Gerade in Bezug auf Agri-PV-Freiflächenanlagen, welche recht hoch seien, scheine diese Entfernung zu gering. Er vertrete die Auffassung, eine Entfernung von 200 m sei angemessen. Man könne nach Rücksprache mit den anliegenden Grundstückseigentümern eine geringere Entfernung von 100 m vertraglich vereinbaren. Dies sei im Einzelfall zu prüfen.

Herr Stadtverordneter Jochim stimmt dem zu.

Es wird der Antrag gestellt, den Beschluss unter Punkt 10 wie folgt abzuändern:

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 200 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden. Im Einzelfall kann der Abstand mit Zustimmung der Anlieger auf 100 m reduziert werden.

Hierüber wird abgestimmt:

10 Ja – Stimmen
1 Enthaltung

Ebenfalls wird über den Antrag von Herrn Stadtverordneter Trüller, 20 % der Fläche für Bürger-PV-Anlagen freizuhalten, abgestimmt:

10 Ja – Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss:

Den nachfolgenden Kriterien zur künftigen Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird zugestimmt:

1. Eine Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf 50 ha festgesetzt.
2. Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 3 ha (Grenze der Raumbedeutung nach Auslegung des RP Gießen).
3. Die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 5 ha.
4. Der Nachweis der Einspeisemöglichkeiten beim zuständigen Netzbetreiber oder Einspeisepunkt muss seitens des Antragstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.

5. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Zugriffsmöglichkeiten ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
6. Einer Anfrage ist ein Lageplan mit Positionierung der Module auf dem Grundstück sowie eine Detailansicht des geplanten Moduls beizufügen. Ggf. bedarf es im Falle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens weitergehender visueller Darstellungen (3D-Ansicht, Landschaftsbildanalyse).
7. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll möglichst räumlich auf zusammenhängende Flächen konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
8. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine geringe Sichtexposition aufweisen und ausreichende Abstände zu Naherholungsräumen aufweisen. Touristisch relevante Bereiche sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.
9. Geringfügige Abweichungen von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z. B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.
10. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 200 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden. Im Einzelfall kann der Abstand mit Zustimmung der Anlieger auf 100 m reduziert werden.
11. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Korridor von 500 m (anstelle von vormals 400 m) entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.
12. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Aussiedlerhöfen werden im Einzelfall entschieden.
13. 20% der Fläche von 50 ha werden für Bürger-PV-Anlagen freigehalten.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**4. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn VL-67/2024
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Sann übergibt das Wort an Herrn Bürgermeister Schlosser. Dieser erläutert den Beschlussvorschlag. Er teilt mit, der Ortsbeirat habe hierüber beraten und dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“. Der Geltungsbereich ist der im Anhang beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung sowie die Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes.
3. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprü-

fung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zu integrieren.

5. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035

VL-74/2024

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Sann übergibt das Wort an die antragstellende Fraktion.

Herr Stadtverordneter Jochim erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Stadtverordneter Ewert unterstützt den Antrag. Wichtig sei hier, dass Bürgerinnen und Bürger miteinbezogen würden.

Herr Bürgermeister Schlosser teilt mit, dass bereits von der Revision nach dem Leitbild gefragt wurde. Dies sei ein wichtiges Thema, auf jeden Fall müssten Bürgerinnen und Bürger hierzu gehört werden. Der Sozial- und Kulturausschuss habe hierüber mehrheitlich positiv abgestimmt.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Evaluation des Grünberger Leitbildes bis Oktober 2025 im Hinblick auf die Erreichung der im Leitbild formulierten Ziele vorzunehmen. Die Ergebnisse der Evaluation sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

1. Zudem soll ein Prozess entwickelt werden, um das Grünberger Leitbild über das Jahr 2025 hinaus bis 2035 fortzuschreiben. Der Handlungsrahmen bis zum Jahr 2035 ist nach Beendigung des Prozesses von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
2. Der Magistrat möge prüfen, ob der Leitbildprozess durch die Stadtverwaltung selbst betreut werden kann oder ob ein externer Dienstleister erforderlich ist. Sollte ein externer Dienstleister für die Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 erforderlich sein, sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Nachtragshaushalt 2024 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

6. Anfragen und Mitteilungen

6.1 Action-Markt

Herr Bürgermeister Schlosser teilt mit, dass ein Bauantrag gestellt wurde. Die Stadt Grünberg habe hierzu mit Datum vom 30.01.2024 ihr Einvernehmen erteilt. Eine Baugenehmigung liege derzeit noch nicht vor.

6.2 Glasfaser

Herr Bürgermeister Schlosser berichtet, dass die Firma Telekom vorerst keine weiteren Stadtteile ausbauen werde. Die Firma Goetel werde in 2 bis 4 Wochen ihre Arbeiten in Weitershain weiterführen. Für die anderen Stadtteile wurden keine Aussagen getroffen. Vermutlich werde ein Rechtsstreit zwischen der Firma Goetel und dem Sub-Unternehmen geführt werden. Die Situation sei sehr unzufriedenstellend. Die Stadt Grünberg werde in zwei Klassen unterteilt. Es gibt die Kernstadt, welche mit den Arbeiten der Firma Telekom sehr zufrieden sei, wohingegen die Arbeiten der Firma Goetel in den Stadtteilen eher unbefriedigend ausgeführt wurden.

6.3 Friedhofsverwaltung

Herr Bürgermeister Schlosser teilt mit, dass durch die Präsentation der Friedhofsverwaltung keine Kritik an Mitarbeitern ausgeübt werden sollte. Hierbei sollte nur auf die Gesamtsituation aufmerksam gemacht werden. Es gab Unstimmigkeiten zwischen den Fachbereichen III und IV. Diese wurden aber bereits intern wieder geklärt.

6.4 Blockbereich Gießener Straße / Londorfer Straße

Herr Bürgermeister Schlosser berichtet, dass der Blockbereich ins Stocken geraten sei. Man warte vergeblich auf einen Fortschritt durch den Investor. Es wurde mittlerweile oft mit dem Städtebausanierer gesprochen. Nun werde eine Ausschreibung erfolgen.

6.5 Mehrgenerationenspielplatz Rondell

Herr Bürgermeister Schlosser gibt bekannt, dass der Mehrgenerationenspielplatz Rondell saniert werden soll. Hierzu haben bereits zwei Treffen mit Bürgerbeteiligung stattgefunden. Es gebe ein öffentliches Vergabeverfahren, wo Ideen abgegeben werden könnten.

6.6 Windpark Grünberg II

Herr Bürgermeister Schlosser teilt mit, dass im letzten Jahr ein Genehmigungsantrag beim Regierungspräsidium Gießen eingereicht wurde.

6.7 Mülleimer

Herr Bürgermeister Schlosser gibt bekannt, dass die neuen Mülleimer für die Innenstadt geliefert wurden. Diese werden nach und nach gegen die alten Gefäße ausgetauscht.

6.8 Brunnental

Herr Bürgermeister Schlosser berichtet, dass sich aktuell einiges im Brunnental tue.

Der Brunnental Ranger Herr Valeri Schulz habe die Dächer an der Stadtmühle gereinigt, ebenfalls wurde das beschädigte Schild des historischen Wasserwegs erneuert und Regelschilder angebracht.

Das Kneippbecken werde zurzeit saniert. Ab Mitte Mai stehe dies voraussichtlich wieder zur Verfügung. Die Drainage an der Naturbühne liege derzeit zur Prüfung bei der Naturschutzbehörde und der Wasserbehörde.

Der Wasserspielplatz werde vermutlich Ende Mai für zwei Wochen gesperrt, damit die Pflasterarbeiten durchgeführt werden könnten, ebenfalls werde ein Sonnensegel angebracht.

Die Brücke über dem oberen Teich werde in den nächsten Wochen entfernt. Dort wurden bereits die Bänke auf dem Weg hinter dem Teich auf der Hangseite entfernt.

Die defekten Sitzgruppen werden innerhalb des nächsten Monats durch gleichwertige Sitzgruppen getauscht.

6.9 Klimaschutzmanager

Herr Bürgermeister Schlosser gibt bekannt, dass in Bezug auf die Stelle des Klimaschutzmanagers der Jahresfinanzierungsplan vorliege. Danach kann die Ausschreibung erfolgen. Voraussichtlich werde die Stelle zum 01.09.2024 zu besetzen sein.

6.10 Glasfaser

Herr Stadtverordneter Jochim teilt mit, dass sich das Pflaster in der Rabegasse in einem schlimmen Zustand befinde. Er fragt an, ob es möglich sei, den Bauhof mit der Beseitigung der Löcher zu beauftragen. Er habe dies auch schon im Mängelmelder eingetragen.

Herr Bürgermeister Schlosser weist darauf hin, dass dies nicht Aufgabe des Bauhofs sei.

6.11 Löcher Mozartstraße

Herr Stadtverordneter Ebenhöf berichtet, dass in der Mozartstraße nach abgeschlossenen Straßenbauarbeiten immense Löcher entstehen, welche sich deutlich vermehren. Hier löse sich die Teerdecke.

Ausschussvorsitzender Julian Sann schließt die öffentliche Sitzung des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses um 20:38 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 18.04.2024

Julian Sann
Ausschussvorsitzender

Jessica Pretsch
Schriftführerin

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-65/2024 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Aktenzeichen	4.3
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
hier: Kriterienkatalog

Beschlussvorschlag:

Den nachfolgenden Kriterien zur künftigen Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird zugestimmt:

1. Eine Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf 50 ha festgesetzt.
2. Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 3 ha (Grenze der Raumbedeutsamkeit nach Auslegung des RP Gießen).
3. Die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 5 ha.
4. Der Nachweis der Einspeisemöglichkeiten beim zuständigen Netzbetreiber oder Einspeisepunkt muss seitens des Antragstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
5. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Zugriffsmöglichkeiten ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
6. Einer Anfrage ist ein Lageplan mit Positionierung der Module auf dem Grundstück sowie eine Detailansicht des geplanten Moduls beizufügen. Ggf. bedarf es im Falle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens weitergehender visueller Darstellungen (3D-Ansicht, Landschaftsbildanalyse).
7. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst räumlich auf zusammenhängende Flächen konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
8. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine geringe Sichtexposition aufweisen und ausreichende Abstände zu Naherholungsräumen aufweisen. Touristisch relevante Bereiche sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.

9. Geringfügige Abweichungen von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z. B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.
10. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 100 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden.
11. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Korridor von 500 m (anstelle von vormals 400 m) entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.
12. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Aussiedlerhöfen werden im Einzelfall entschieden.

Begründung:

Mit Auftrag der Stadt Grünberg vom 27.03.2023 wurde das Planungsbüro Fischer mit der Kartierung von Einzelflächen beauftragt.

Am 26.02.2024 wurde das Ergebnis durch Frau Roeßing vom Planungsbüro Fischer vorgestellt. Dieses Rahmenkonzept liegt bei.

Nun sind von Seiten der Stadt Grünberg Kriterien festzulegen, anhand welcher künftige Anfragen bewertet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 PV-Gesamtkonzept_Grünberg_ohne_Karten

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

Rahmenkonzept

PV-Freiflächenanlagen in der Stadt Grünberg

Vorbemerkungen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- **Keine Privilegierung** gemäß § 35 BauGB (Ausnahme bspw. 200 m zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes) .
- **Notwendigkeit Bauleitplanung** (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplanes)
- **Regionalplanerische Vorgaben** gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020:
 1. *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe*, sofern für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt, es sich damit also um weniger geeignete bzw. schlecht vermarktbarere Flächen handelt
 2. *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*
 3. *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*
 4. *Vorranggebiete für Landwirtschaft*, sofern keine Flächen mit hoher Ertragssicherheit betroffen sind und die Agrarstruktur nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Vorbemerkungen

Ziele des Rahmenkonzeptes

- ➔ **Alternativenprüfung** im Rahmen von Bauleitplanverfahren und Zielabweichungsverfahren
- ➔ **Prüfung von Eignungsflächen** anhand objektiver Kriterien
- ➔ **Beratungs- und Bewertungsgrundlage** für Anfragen von Projektierern und Privatpersonen

Methodik und Vorgehen

Prüfung von Eignungsflächen

- Definition von **Ausschlusskriterien**
- Definition von Kriterien, die einer **Einzelfallprüfung** unterliegen .
- Definition **räumlich-konzeptionelle** Vorgaben
- Exkurs **Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**
 - Laut *Zielvorgabe 6.3-1* des Regionalplans Mittelhessen 2010 hat in den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.
 - In den **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft** soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. Laut *Zielvorgabe 6.3-3* sind hier u.a. auch Photovoltaikanlagen zulässig, wobei städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind.

 **Ertragsmesszahl** (Acker- und Grünlandzahl)

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Darstellung der Gebiete, die vorab ausgeschieden werden:

- im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
- Baugebiete (Bebauungspläne)
- Bauflächen (Flächennutzungsplan 2004)
- Straßen (einschl. Vorhaltefläche für eine spätere Ortsumfahrung im Zuge der B49) und Bahnanlagen
- Fließ- und Stillgewässer
- Bebaute Flächen im Außenbereich i.S. § 35 BauGB (Aussiedlerhöfe, Sportplätze, Grillplätze, Rückhaltebecken usw.)
- Gehölze und andere vertikalen Strukturen mit einer Höhe über 2 m

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Regionalplan Mittelhessen 2010:

- Vorranggebiete Siedlung (Bestand und Planung)
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand und Planung, einschließlich erfolgter positiver Entscheidungen aus Zielabweichungsverfahren (bspw. Gewerbegebiet Lumda)
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit einer Ertragsmesszahl > 60 bzw. in naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Lagen > 50
- Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Gebiete mit Ausschlusswirkung (fachgesetzlich geschützte Bereiche / ökologisch hochwertige Strukturen und Flächen)

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe gemäß § 30 BNatSchG
- Ökokonto- und Kompensationsflächen (planfestgestellt oder festgesetzt)
- Amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete
- Engere Zonen der Trinkwasserschutzgebiete (Zone I)
- Naherholungsgebiete (Brunnental, Eisteich usw.)

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Einzelfallkriterien

Regionalplan Mittelhessen 2010

- Vorranggebiete Regionaler Grünzug
- Vorranggebiete für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft mit einer Ertragsmesszahl < 60 bzw. in naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Lagen < 50
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Einzelfallkriterien

Sonstige Eignungsgebiete, die unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung aufgenommen werden:

- Flächen unter Hochspannungsfreileitungen (Eiswurfgefahr) und über erdverlegter Leitungsinfrastruktur
- Landschaftsprägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen
- Bodendenkmäler

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Räumlich-konzeptionelle Vorgaben

- Einstufung in Gruppen in Bezug auf die **Geländeneigung** und **Sonnenausrichtung**
 - Gruppe 1: Südwest - Süden - Südost 0°-45°
 - Gruppe 2: West - Ost 0°-10° / Nordost - Norden - Nordwest 0°-3°
 - Gruppe 3: ungeeignet
- PV-FFA sollen in einem **Korridor von 400 m** entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.

Ergebnis Potentialflächenanalyse

Flächenbilanz

- Stadtgebiet Grünberg: **rd. 8.915 ha**
- Landwirtschaftliche Flächen: **rd. 5.367 ha** (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft)
- Ergebnis Potentialflächenanalyse:
- Gesamtfläche: **rd. 1.406 ha**
 - Kategorie 1: rd. 131 ha (rd. 9,3 % der Potentialflächen)
 - Kategorie 2: rd. 122 ha (rd. 8,7 % der Potentialflächen)
 - Kategorie 3: rd. 1.153 ha (rd. 82,0 % der Potentialflächen)
- Regionalplanerische Vorgabe: Maximal 2 % der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft: **rd. 107 ha**

Ergebnis Potentialflächenanalyse

Beurteilung von Anfragen

- Die Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf **107 ha** begrenzt.
- Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt **3 ha**.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst einen räumlichen Bezug zu Einspeisepunkte aufweisen.
- Der Nachweis der **Einspeisemöglichkeiten** beim zuständigen Versorgungsträger muss seitens des Antragsstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
- Der Nachweis der **Flächenverfügbarkeit** bzw. der **Zugriffsmöglichkeiten** ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst räumlich auf **zusammenhängende Flächen** konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine **geringe Sichtexposition** aufweisen und ausreichende **Abstände** zu **Naherholungsräumen** aufweisen. **Touristisch relevante Bereiche** sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.
- **Geringfügige Abweichungen** von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z.B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-67/2024

- öffentlich -

Datum: 27.03.2024

Aktenzeichen	IV – B-Plan Nr. 104
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“. Der Geltungsbereich ist der im Anhang beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung sowie die Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes.
3. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zu integrieren.
5. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Begründung:

Nordöstlich der bebauten Ortslage von Queckborn befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Windhof“. Der landwirtschaftliche Betrieb ist in mehreren Geschäftsfeldern tätig und beschäftigt derzeit 6 Mitarbeiter. Unter die Tätigkeiten fallen die Angus-Zucht mit Direktvermarktung, der Acker und Futterbau, Lohnarbeiten und Dienstleistungen, Fahrzeugreparatur sowie Maschinenvermietung und -verkauf. Angesichts des kontinuierlichen Strukturwandels in der Landwirtschaft, der zunehmenden Größe von Maschinen und den steigenden Anforderungen besteht die planerische Ab-

sicht der betrieblichen Erweiterung und Bau eines Hallengebäudes. Die geplante Halle mit den Maßen 60 m x 24 m und der dazugehörigen Freifläche ist konzipiert für Arbeitsmaschinen, Mietmaschinen und Neumaschinen. Zusätzlich werden Reparatur- und Wartungsarbeiten an großen sowie kleinen Maschinen und Fahrzeugen durchgeführt. Die Gestaltung des Areals soll ausreichend Platz für das Manövrieren großer Maschinen und Fahrzeuge bieten, inklusive Park- und Abstellmöglichkeiten. Zudem ist die Annahme und Lagerung der Erzeugnisse vorgesehen, die aufgrund des Strukturwandels mit längeren Transportwegen notwendig ist. Zur Erfassung und Auswertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist zudem die Installation einer Brückenwaage vorgesehen. Aufenthaltsräume für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Büroräume sind ebenfalls geplant, da der Verwaltungsaufwand kontinuierlich steigt. Die geplante Gebäudegröße für Lager-, Service- und Verwaltungsgebäude mit Sozial- und Pausenräumen beträgt etwa 1.700 m². In der Summe beläuft sich die geplante betriebliche Erweiterungsfläche auf rd. 0,9 ha.

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt bereits über eine verkehrliche Erschließung, über die auch die Abwicklung der landwirtschaftlichen Maschinen (u.a. Erntemaschinen mit Überbreite) möglich ist, ohne die Ortslage durch zusätzliche Verkehrsbewegungen zu belasten.

Der Vorhabenträger beantragt zur Sicherung und Fortführung des Betriebes die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um zum einen aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft den Betrieb durch ein vielfältiges Angebot breit aufzustellen und langfristig zu sichern.

Zum anderen dient die geplante Erweiterung auch der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Stadtgebiet.

Der Planstandort ist gegenwärtig dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich wird hier unterschieden in privilegierte Vorhaben (bspw. landwirtschaftliche Betriebe), die unter Einhaltung der weiteren Bestimmungen allgemein zulässig sind und sonstige Vorhaben, die im Einzelfall zugelassen werden können. Die dargelegten Erweiterungsabsichten sind jedoch aufgrund der Einstufung als gewerbliche Nutzung über die Privilegierung nicht weiter abgedeckt. Zur Umsetzung bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Planziel des Bebauungsplanes ist hierbei die planungsrechtliche Sicherung sowie die Vorbereitung einer Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes. Zur Ausweisung soll hierzu ein sonstiges Sondergebiet im Sinne § 11 Abs. 2 BauNVO gelangen, in welchem der zulässige Nutzungsumfang verbindlich festgelegt wird. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden darüber hinaus Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie grünordnerische Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert. Ein wichtiger Aspekt wird hierbei auch die Vorsehung von Eingrünungsmaßnahmen zur optischen Abgrenzung in Bezug auf das westlich vorhandene Wohngebiet und der verbesserten Einbindung in das Landschaftsbild spielen. Zur Dokumentation der verkehrlichen Erschließung sind die hierfür erforderlichen Flächen ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft dar, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Nach Ersteinschätzung des Regierungspräsidiums Gießen muss sich mit diesen Belangen in der Begründung zur Bauleitplanung ausführlich auseinandergesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist nach bisherigem Kenntnisstand allerdings davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Landwirtschaft und des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz nicht zu erwarten ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft, teilweise überlagert mit Aussiedlerhof dar. Mit der geplanten Ausweisung im Bebauungsplan, steht dies der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan zunächst entgegen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich mit dem Bebauungsplan.

Die Aufstellung der Bauleitpläne kann im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung erfolgen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die landschaftspflegerischen Belange abzuarbeiten und der naturschutzfachliche Ausgleich vorzubereiten. Besonderer Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren bedürfen nach derzeitigem Kenntnisstand ferner die Themen Artenschutz und Immissionsschutz (Gewerbelärm, Geruchsmissionen). Aufschluss über den Umfang und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung und der sonstigen berührten Belange geben die frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses sind daher die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Die Kosten für die Durchführung der Bauleitplanung werden seitens des Vorhabenträgers übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes werden von Herrn Steffen Jäger übernommen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Räumlicher Geltungsbereich

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-74/2024

- öffentlich -

Datum: 06.04.2024

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	16.04.2024	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Betreff: Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Evaluation des Grünberger Leitbildes bis Oktober 2025 im Hinblick auf die Erreichung der im Leitbild formulierten Ziele vorzunehmen. Die Ergebnisse der Evaluation sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

1. Zudem soll ein Prozess entwickelt werden, um das Grünberger Leitbild über das Jahr 2025 hinaus bis 2035 fortzuschreiben. Der Handlungsrahmen bis zum Jahr 2035 ist nach Beendigung des Prozesses von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
2. Der Magistrat möge prüfen, ob der Leitbildprozess durch die Stadtverwaltung selbst betreut werden kann oder ob ein externer Dienstleister erforderlich ist. Sollte ein externer Dienstleister für die Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 erforderlich sein, sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Nachtragshaushalt 2024 einzustellen.

Begründung:

Die Stadt Grünberg hat 2015 einen Leitbildprozess angestoßen, in dem ein Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung Grünbergs gemeinsam mit den Bürgern so wie Akteuren aus Politik und Verwaltung entwickelt worden ist. Dieser Handlungsrahmen ist bis zum Jahr 2025 angelegt.

Dieser Prozess hat damals eine breite politische Mehrheit gefunden und war sinnvoll, um eine Vision für Grünberg zu entwickeln, auf die alle Entscheidungsträger sowie die Bürger hinarbeiten. Da das Grünberger Leitbild bis zum Jahr 2025 angelegt ist, ist es sinnvoll dieses bis spätestens Mitte oder Ende des Jahres 2025 vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Evaluation soll geprüft werden, welche Ziele des Handlungsrahmens bis 2025 erreicht wurden. Ebenso sollen auch die Felder dargestellt werden, in denen noch Handlungsbedarf verortet werden. Die Ergebnisse der Evaluation sollen der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt werden.

Zudem ist eine Verstetigung des Leitbildprozesses angezeigt. Mit Auslaufen des Grünberger Leitbildes im Jahr 2025 ist es sinnvoll, das Grünberger Leitbild für weitere 10 Jahre bis zum Jahr 2035 fortzuschreiben. Es ist hilfreich, auf den positiven Erfahrungen des letzten Leitbildprozesses aufzubauen. Aufgrund des guten Fundaments des Leitbildes bis 2025 sowie der Evaluationsergebnisse

wäre jedoch ein schlankeres Verfahren als im letzten Leitbildprozess möglich. Wir befinden uns in bewegten und schnellebigen Zeiten, in denen es zu unvorhersehbaren Einschnitten und Entwicklungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass schnell übergeordneten Ziele vergessen werden.

Aus diesem Grund ist ein gemeinsamer Handlungsrahmen für die nächsten 10 Jahre erforderlich, um auch zukünftig die Entwicklung Grünbergs auf konsensualer Basis steuern zu können. Ein Handlungsrahmen, der eine breite Mehrheit findet, hilft allen Entscheidungsträgern Grünberg erfolgreich in die Zukunft zu führen und die grundlegenden Fragen bei diesem Weg zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Anlage(n):

- 1 Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035